

GESETZGEBUNG

Bürokratieentlastungsgesetz

Beschluss des Bundestags vom 3.7.2015/Zustimmung des Bundesrats vom 10.7.2015

Das Bundeskabinett beschloss am 25.3.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) und brachte diesen in das Gesetzgebungsverfahren ein. Am 3.7.2015 fand der Entwurf in leicht modifizierter Fassung die Mehrheit im Bundestag. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 10.7.2015 zu, so dass dieses nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten kann.

Das Gesetz enthält u. a. folgende Maßnahmen, die nachfolgend erläutert werden:

- Anhebung der Grenzbeträge für handelsrechtliche und steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (§ 241a Satz HGB, § 141 Abs. 1 Satz 1 AO)
- zweijährige Gültigkeit des für den Lohnsteuerabzug von Ehegatten/Lebenspartner nach dem Faktorverfahren ermittelten Faktors (§ 39f Abs. 1 Sätze 9 ff EStG)
- Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- einmalige Hinweispflicht des Kirchensteuerabzugsverpflichteten über den Abruf der Religionsmerkmale (§ 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 9 EStG)
- Anhebung bzw. Einführung von Schwellenwerten bei verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen.

1. Anhebung der Grenzbeträge für handelsrechtliche und steuerliche Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Die Schwellenwerte, bis zu denen Einzelkaufleute von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht und von der Inventarerstellungspflicht befreit sind, werden jeweils um 20 % erhöht und betragen somit bei den Umsatzerlösen statt bisher 500.000 Euro künftig 600.000 Euro und beim Jahresüberschuss statt bisher 50.000 Euro künftig 60.000 Euro (§ 241a Satz 1 HGB). Somit besteht für diese Einzelkaufleute künftig weder die Pflicht zur Buchführung, noch die Pflicht zur Erstellung eines Inventars, wenn die erhöhten Schwellenwerte an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden. Damit entfällt in diesen Fällen gemäß § 242 Abs. 4 HGB auch die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses.

***Hinweis:** Die neuen Schwellenwerte sind erstmals auf das nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden (Änderung des EGHGB).*

Parallel dazu werden die Schwellenwerte der steuerlichen Buchführungspflicht ebenso angehoben und betragen somit bei den Umsatzerlösen 600.000 Euro (statt bisher 500.000 Euro) und beim Gewinn 60.000 Euro (statt bisher 50.000 Euro; § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 AO).

***Hinweis:** Die neuen Schwellenwerte gelten für Gewinne der Wirtschaftsjahre bzw. für Umsätze der Kalenderjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn zwar in Kalenderjahren bis 2015 die bisherigen, in 2015 aber nicht die künftigen Schwellenwerte überschritten werden (Art. 97 § 19 Abs. 3, 4, 8 und 9 EGAO).*

2. Zweijährige Gültigkeit des für den Lohnsteuerabzug von Ehegatten/Lebenspartner nach dem Faktorverfahren ermittelten Faktors

Ehegatten oder Lebenspartner können die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor (Faktorverfahren) wählen, um eine möglichst genaue Berücksichtigung steuerentlastender Vorschriften, wie z. B. die Wirkung des Splittingverfahrens, beim jeweiligen Lohnsteuerabzug zu erreichen.

Das Faktorverfahren wird punktuell modifiziert. Insbesondere ist vorgesehen, dass ein auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten bzw. Lebenspartner durch das Finanzamt gebildeter Faktor - parallel wie Abzugs- und Hinzurechnungsbeträge nach § 39a EStG - für zwei Kalenderjahre gilt (§ 39f Abs. 1 Satz 9 EStG).

***Hinweis:** Die Änderungen sind erstmals in dem Veranlagungszeitraum anzuwenden, die dem Veranlagungszeitraum folgen, in dem die erforderlichen Programmierarbeiten abgeschlossen worden sind. Das BMF wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben die erstmalige Anwendung der Änderungen mitzuteilen (§ 52 Abs. 37a EStG).*

3. Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte

Bei Arbeitnehmern, die nicht länger als 18 zusammenhängende Arbeitstage beschäftigt werden, deren Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich ist und deren Arbeitslohn derzeit pro Arbeitstag durchschnittlich 62 Euro nicht übersteigt (kurzfristige Beschäftigung), kann die Lohnsteuer pauschal mit 25 % erhoben werden.

Als Folge der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns wird die tägliche Verdienstgrenze auf 68 Euro (8,50 Euro bei acht Arbeitsstunden) angehoben (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG).

***Hinweis:** Die Regelung gilt bereits im Veranlagungszeitraum 2015 (Art. 2 Bürokratieentlastungsgesetz i. V. m. § 52 Abs. 1 EStG).*

4. Einmalige Hinweispflicht des Kirchensteuerabzugsverpflichteten über den Abruf der Religionsmerkmale

Kirchensteuerabzugsverpflichtete (u. a. Kreditinstitute, Kapitalgesellschaften) müssen nach derzeitiger Regelung ihre Kunden bzw. Anteilseigner jährlich darüber informieren, dass ein Abruf des Religionsmerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgt und dass ihnen hiergegen ein Widerspruchsrecht zusteht.

Diese jährliche Informationspflicht wird dadurch ersetzt, dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete den Schuldner der Kapitalertragsteuer während der Dauer der rechtlichen Verbindung zumindest einmal auf die Datenabfrage sowie das Widerspruchsrecht schriftlich oder in geeigneter Form hinweist (§ 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 5 EStG-E). Diese mindestens einmalige Hinweis muss rechtzeitig vor der Regel- oder Anlassabfrage erfolgen (§ 51a Abs. 2c Nr. 3 Satz 9 EStG-E).

Hinweis: Die Regelung gilt bereits im Veranlagungszeitraum 2015 (Art. 2 Bürokratieentlastungsgesetz i. V. m. § 52 Abs. 1 EStG).

5. Anhebung bzw. Einführung von Schwellenwerten bei verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen

Existenzgründer werden durch die Einführung von Schwellenwerten von den Auskunftspflichten nach diversen Wirtschaftsstatistikgesetzen entlastet. So wird ein Jahresumsatzschwellenwert von 800.000 Euro bei Meldungen zur Umweltstatistik und zur Kostenstrukturstatistik eingeführt. Bei Meldungen zur Dienstleistungsstatistik, zur Statistik für das Produzierende Gewerbe, zur Handelsstatistik, zur Beherbergungsstatistik und zur Verdienststatistik wird der bisherige Jahresumsatzschwellenwert von 500.000 Euro auf 800.000 Euro angehoben.

Schließlich erhöhen sich die Anmeldeschwellen für Unternehmen für die Bereitstellung von Informationen zur Intrahandelsstatistik von 500.000 Euro auf 800.000 Euro für den Wareneingang.

Hinweis: Die Änderungen treten zum 1.1.2016 in Kraft (Art. 17 Abs. 1 Bürokratieentlastungsgesetz).

Stuttgart, 13.7.2015

Dr. Ulrike Höreth, Brigitte Stelzer
Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
www.ebnerstolz.de

Die vorliegenden Ausführungen sind nicht geeignet, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen, und ersetzen nicht die kompetente Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.